Antragsdelikt

StGB 30

Bei Antragsdelikten hingegen erfolgt die Strafverfolgung gegen die Täterin nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Anzeige des Geschädigten hin. Antragsdelikte bilden im schweizerischen Strafrecht die Ausnahme. Beispiele hierfür sind Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen, Ehrverletzung, Drohung und Hausfriedensbruch. Der Staat soll sich hier nicht ohne ausdrücklichen Willen des Geschädigten in Sachverhalte einmischen, die eher dem Privatbereich dieser Person zuzuordnen sind.

Strafen

Im schweizerischen Strafrecht gibt es drei Arten von Sanktionen: Freiheitsstrafe (bedingt oder unbedingt), Geldstrafe oder Busse.

Freiheitsstrafe

StGB 40

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt zwischen drei Tagen und höchstens 20 Jahren. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich. Kürzere Freiheitsstrafen können in den Formen Halbgefangenschaft, elektronische Überwachung oder gemeinnützige Arbeit vollzogen werden. Bei der Halbgefangenschaft verbringt die verurteilte Person lediglich die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt, sie kann also weiterhin einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen. Bei der elektronischen Überwachung trägt die verurteilte Person eine elektronische Fussfessel und sitzt die Strafe ausserhalb der Arbeitszeit im Hausarrest ab. Statt einer kurzen Freiheitsstrafe kann eine verurteilte Person auch unentgeltlich gemeinnützige Arbeit leisten. Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe.



Wer einen Mord begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bis zu lebenslänglich bestraft. Das exakte Strafmass legt die Richterin oder der Richter fest. Im Bild die bernische Strafanstalt Thorberg.

Geldstrafe

StGB 34 - 36

Die Geldstrafe kennt zwei Komponenten: die Anzahl Tagessätze (nach Verschulden) und die Höhe des Tagessatzes (nach persönlichen und finanziellen Verhältnissen). Falls Verurteilte die (unbedingte) Geldstrafe nicht bezahlen wollen oder können, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

Busse StGB 106

Im Gegensatz zu einer Geldstrafe muss die verurteilte Person bei einer Busse eine fixe Geldsumme bezahlen. In der Regel beträgt die Busse maximal 10 000 Franken.

Massnahmen

Bei den Massnahmen wird hauptsächlich unterschieden zwischen den therapeutischen Massnahmen, der Verwahrung und den anderen Massnahmen.

Die Verwahrung ist die härteste Massnahme, bei der eine verurteilte Person unter Umständen nie mehr ihre Freiheit zurückerlangt. Sie sollte nur in Ausnahmefällen und als letztes Mittel ausgesprochen werden, z.B. dann, wenn die Sicherheit der Öffentlichkeit vor bestimmten, nicht therapierbaren Täterinnen und Tätern höher eingeschätzt wird als deren persönliche Freiheit.

Verwahrung **StGB 64**

Bei psychisch kranken oder drogenabhängigen Personen ist eine Freiheitsstrafe oft nicht sinnvoll. Deshalb werden auch therapeutische Massnahmen angeordnet.

Therapeutische Massnahmen

StGB 56 ff.

Das Gericht kann als andere Massnahme z.B. ein Berufsverbot, die Veröffentlichung des Urteils, die Einziehung von Gegenständen (z.B. Raserauto) oder von Vermögenswerten anordnen.

Andere Massnahmen StGB 66 ff.

Jugendstrafrecht

Für Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren gilt das Jugendstrafrecht, das im Jugendstrafgesetz geregelt ist. Das Ziel ist, straffällig gewordene Jugendliche wieder in der Gesellschaft zu integrieren. Bei diesen jungen Leuten steht der Erziehungsgedanke im Zentrum des Jugendstrafrechts, nicht unbedingt die Geldbusse. Man will den Anlass einer Straftat nutzen, um ungünstige Entwicklungen durch «Nach»-erziehung zu korrigieren.

Jugendstrafgesetz **JStG**

Strafuntersuchung bei Jugendlichen

Aber nicht nur bei der Strafe selbst, sondern bereits im Verfahren wird versucht, erzieherisch auf den straffälligen Jugendlichen einzuwirken. Zwar ist auch hier das Delikt der Ausgangspunkt. Aber stärker als bei Erwachsenen rückt im Verlauf des Verfahrens die Person des Jugendlichen in den Vordergrund. Die Frage eines Jugendrichters ist also nicht: «Wie schwer sind Tat und Verschulden?» (woraus sich dann die Höhe der Strafe ergibt), sondern sie lautet: «Muss man aus Tat und Person des Täters den Schluss ziehen, dass er zukünftig erhebliche Straftaten begehen wird? Gibt es geeignete erzieherische Massnahmen, um dieser Gefahr zu begegnen?» Zudem wird darauf geachtet, dass das Verfahren schnell abgeschlossen werden kann, sodass zwischen der begangenen Straftat und dem Antritt der Strafe, also der erzieherischen Massnahme, möglichst wenig Zeit vergeht.

Wird eine jugendliche Person verdächtigt, eine Straftat begangen zu haben, nimmt die Polizei die Ermittlung auf. Sie klärt ab und rapportiert den Fall an die jeweilige Jugendanwaltschaft.

Der Jugendanwalt klärt den Sachverhalt weiter ab, führt Einvernahmen durch, beschlagnahmt Gegenstände und veranlasst Hausdurchsuchungen sowie Festnahmen. Er kann auch bis zu sieben Tage Untersuchungshaft anordnen.

Bei den Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich arbeiten Juristinnen und Juristen und Sozialarbeitende als Team zusammen. Während der Jugendanwalt die Strafuntersuchung leitet, klären die Sozialarbeitenden die persönlichen Verhältnisse der jugendlichen Person ab. Der Jugendanwalt führt Gespräche mit der beschuldigten Person, den Eltern sowie weiteren Bezugspersonen. Es können externe Begutachtungen durch Fachärztinnen oder Psychologen beigezogen werden. Anschliessend wird

entschieden, ob die jugendliche Person eine erzieherische und/oder therapeutische Massnahme benötigt. Zeigt sich, dass die jugendliche Person massnahmebedürftig ist, kann eine vorsorgliche ambulante oder stationäre Schutzmassnahme angeordnet werden.

Urteil und Vollzug

Strafuntersuchungen können wie folgt abgeschlossen werden:

- Strafbefehl: Die beschuldigte Person hat sich strafbar gemacht. Die Jugendanwaltschaft entscheidet.
- Anklage: Die beschuldigte Person hat sich strafbar gemacht. Anklage an das Jugendgericht wird dann erhoben, wenn eine definitive Unterbringung, eine Busse von mehr als 1000 Franken oder ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten anzuordnen ist. Das Jugendgericht entscheidet.
- Einstellungsverfügung: Ein Strafverfahren wird eingestellt, wenn der beschuldigten Person keine Straftat nachgewiesen werden kann oder sich der Tatverdacht nicht erhärtet.

Für den Vollzug der Massnahme sowie der Strafe ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Im Jugendstrafrecht gehen die Schutzmassnahmen den Strafen vor. Schutzmassnahmen werden angeordnet, wenn die jugendliche Person eine besondere erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung braucht. Handelt es sich bei der Straftat um eine alters- und entwicklungsabhängige Grenzüberschreitung, wird eine Strafe ausgesprochen.

Schutzmassnahmen

Benötigt die jugendliche Person eine besondere erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung, sieht das Jugendstrafgesetz vier Schutzmassnahmen vor. Sie sollen eine erneute Straffälligkeit verhindern und die Jugendlichen wieder in die Gesellschaft eingliedern.

- Aufsicht: Es wird eine Person bestimmt, der die Eltern mit Erziehungsmassnahmen oder therapeutischen Behandlungen unterstützt.
- Persönliche Betreuung: Die jugendliche Person erhält eine Betreuungsperson zugewiesen. Diese unterstützt die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben und betreut die
 jugendliche Person persönlich. Es kann auch eine sozialpädagogische Begleitung
 oder eine Tagesstruktur angeordnet werden.
- Ambulante Behandlung: Die therapeutische oder ambulante Intervention setzt voraus, dass die jugendliche Person unter einer psychischen Störung leidet, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt ist, von Suchtstoffen abhängig ist oder ein anderes Suchtverhalten zeigt (z. B. Internet- oder Spielsucht).
- Unterbringung: Kann die notwendige Erziehung und Behandlung der jugendlichen Person nicht anders gewährleistet werden, ist eine Unterbringung anzuordnen. Diese kann bei einer Privatperson, in einer Erziehungs- oder einer offenen Behandlungseinrichtung erfolgen. Eine Unterbringung kann geschlossen sein, bedingt aber, dass eine Eigen- oder schwerwiegende Fremdgefährdung vorliegt oder eine Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung unumgänglich ist.

Mögliche Strafen

Für Kinder unter 10 Jahren gibt es keine Strafen. Für Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren sind nur ein Verweis oder eine persönliche Leistung von max. 10 Tagen möglich. Ab einem Alter von 15 Jahren können nebst einem Verweis und einer persönlichen Leistung auch Bussen bis max. 2000 Franken und Freiheitsstrafen von max. 1 Jahr ausgesprochen werden. Im Alter zwischen 16 und 17 Jahren sind in schweren Fällen zusätzlich Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren möglich.

Die Schutzmassnahmen können miteinander kombiniert werden und mit erheblichen Kosten verbunden sein. Die Jugendanwaltschaft legt für die Eltern einen monatlichen Elternbeitrag an die Massnahmenvollzugskosten fest. Dieser ist abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern.

Kosten